

Kapitel 12. Eignung des Vereinigten Königreichs als Vergleichsjurisdiktion im Lichte des Brexits

I. Stand Brexit

Der gesamte Entstehungszeitraum dieser Arbeit war hinsichtlich des Vereinigten Königreichs und mittelbar auch auf europäischer Ebene von politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Unsicherheit geprägt. Ausgangspunkt der vorgenannten Phase der Unsicherheit war das am 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich abgehaltene Referendum über den Verbleib in der EU. Dem Ausgang des Referendums entsprechend, leitete die britische Regierung anschließend den in Art. 50 EUV festgeschriebenen Austrittsprozess ein, der gemeinhin als „Brexit“ bekannt werden sollte. Am 29. Januar 2020 – und damit rund dreieinhalb Jahre nach dem Referendum – stimmte das Europäische Parlaments schließlich dem in langwierigen Verhandlungen entstandenen Brexit-Abkommen zu. Der Austritt des Vereinigten Königreichs folgte zwei Tage darauf am 31. Januar 2020 um 24 Uhr mitteleuropäischer Zeit. Hieran schloss sich eine knapp einjährige Übergangsphase an, während derer der status quo aus Zeiten der EU-Mitgliedschaft beibehalten wurde.

Diese Übergangsphase war geprägt von Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Erst an Heiligabend gelang nach zähem Ringen der Durchbruch. Nachdem das Abkommen zunächst vorläufig in Kraft getreten war, gelten die enthaltenen Bestimmungen mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments vom 27. April seit dem 1. Mai 2021 endgültig. Die Veröffentlichung dieser Untersuchung fällt nunmehr in den Zeitraum unmittelbar nach dem endgültigen Inkrafttreten des Abkommens. Dieses enthält lediglich rudimentäre und punktuelle Regelungen im Bereich des Privatversicherungsrecht. Insofern ist noch nicht vollumfänglich absehbar, welche rechtlichen und praktischen Auswirkungen der Brexit haben wird und es bleibt abzuwarten, welchen Kurs das Vereinigte Königreich einschlagen wird.

II. Erklärung der Eignung für den Rechtsvergleich

Die nachfolgende Untersuchung der rechtstatsächlichen und rechtsgrundsätzlichen Verhältnisse im Vereinigten Königreich erfolgt ultimativ mit dem Ziel, einen Rechtsvergleich zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich vorzunehmen. Unter dem Eindruck des Brexits und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit bedarf es einer kurzen Erläuterung, warum das Vereinigte Königreich zum Bearbeitungszeitpunkt und auch noch darüber hinaus ein taugliches Vergleichsobjekt ist und bleibt.

1. Eignung im Allgemeinen

Für eine fortbestehende Eignung als Vergleichsrechtsordnung spricht zunächst, dass der Brexit für das internationale Vertragsrecht ohne unmittelbare Auswirkungen bleiben könnte, solange ein mitgliedstaatlicher Vertragsbeteiligter vorhanden ist.⁶⁷⁰ Das ist auf die allseitige Ausrichtung der Rom-I VO zurückzuführen und darauf, dass es gem. der Rom-I VO keines Bezugs zu zwei oder mehr Mitgliedsstaaten bedarf.⁶⁷¹ Die notwendige Neufassung des Vertragskollisionsrechts im Vereinigten Königreich könnte dabei potenziell durch die Anerkennung des Inhalts der Rom-Verordnungen als nationales Recht erfolgen.⁶⁷² Eine derart ausgestaltete Umsetzung in nationales Recht wäre wünschenswert, da die Rom-Verordnungen – auch für den Versicherungssektor – wohl die bestmögliche, zur Verfügung stehende Lösung darstellen.⁶⁷³

Darüber hinaus ist den Urteilen im Vereinigten Königreich – bereits vor dem Beitritt zur Europäischen Union und ihren Vorläufern, während ihrer Mitgliedschaft und wohl auch zukünftig – regelmäßig eine beeindruckende Qualität und Argumentationsschärfe eigen, welche Gründe für Rechtsentwicklungen offenbaren und regelmäßig neue Wege aufzeigen. Allein deswegen ist ein Blick auf die „Insel“ unter rechtlichen Gesichtspunkten lohnenswert.⁶⁷⁴ Beide Aspekte sprechen grundsätzlich für eine fortbestehende Eignung.

670 Czernich/Geimer Rn. 48.

671 Czernich/Geimer Rn. 48.

672 Grupp NJW 2017, 2065 (2066); Czernich/Geimer Rn. 48.

673 Seatzu Insurance in Private International Law S. 263.

674 Matthias Lehmann ZEuP 2017, 712 (716).

2. Eignung mit Blick auf das Privatversicherungsrecht im Speziellen

Unabhängig vom Brexit und den rechtlichen Folgen bildet das Vereinigte Königreich die ideale Vergleichsrechtsordnung für den Gegenstand dieser Arbeit. In den 1570er Jahren gab es die ersten standardisierten Versicherungsverträge⁶⁷⁵ und seit dem Jahre 1601 verfügt England über eine spezialisierte Versicherungsrechtskammer⁶⁷⁶. Bereits vor über 150 Jahren, im Jahre 1864, befasste sich ein Gericht im Vereinigten Königreich erstmal mit der Kulanz.⁶⁷⁷ Sowohl das Versicherungsvertragsrecht im Allgemeinen als auch die Kulanz im Besonderen verfügen über eine weitreichende Tradition, weswegen ein Blick auf das Vereinigte Königreich in diesem Zusammenhang nicht zuletzt rechtshistorisch sehr aufschlussreich ist.

Die Rechtsordnungen eignen sich auch insofern hervorragend für einen Vergleich, als dass mit Blick auf die versicherungsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen – auch in Zeiten der Zugehörigkeit zur Europäischen Union – maßgebliche Unterschiede hervorstechen. So gibt es im Vereinigten Königreich keine „Versichertengemeinschaft“ im deutschen Sinne. Auch ein spezielles Versicherungsrecht, vergleichbar mit VVG und VAG in Deutschland, ist dort nicht existent.⁶⁷⁸ Darüber hinaus kommen Rechtsprechung und Literatur ein gänzlich anderes Maß an Bedeutung zu. Das lässt sich exemplarisch am Literaturverzeichnis des Werkes von *Malcolm Clarke* „The Law of Insurance Contracts“, einem etwa 1000 seitigen Versicherungsrechtslehrbuch, erkennen: Während sich die Auflistung der zitierten Urteile auf 109 Seiten erstreckt, füllt die zitierte Literatur nur dank eines äußerst großzügigen Zeilenabstands zwei Seiten. Neben dem rechtlichen Rahmenwerk differieren gleichermaßen die zu beachtenden Rechtsgrundsätze. Nicht zuletzt bei den im Versicherungssektor agierenden Akteuren, insbesondere der Financial Conduct Authority (FCA) und dem Financial Ombudsman Service (FOS), sind bedeutende Unterschiede zu beobachten.

Gleichzeitig zeichnen sich beispielsweise bezüglich der Aufsichtsstruktur im Vereinigten Königreich keine wesentlichen Änderungen ab, weswegen sich die versicherungsrechtlichen Gegebenheiten im Vereinigten Kö-

675 *Rossi Insurance in Elizabethan England* S. 27; für eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Versicherungsvertrags siehe *Rossi Insurance in Elizabethan England* S. 27 ff.; Zur Standardisierung unter dem Einfluss von Lloyd's siehe *Merkin/Steele Insurance and the Law of Obligations* S. 44.

676 *Davis International Trade Law*, S. 246.

677 *Taunton v Royal Insurance* [1864] 28 JP, 374.

678 Zu beidem siehe Kapitel 13 I.

nigreich weniger im Fluss befinden, als dies der Brexit zunächst vermuten ließe. Die relativ junge FCA agiert natürlich im Einklang mit den europäischen Vorgaben, hat aber dabei keine europäischen Vorbilder, von denen sie sich im Zuge des Brexits zu emanzipieren gedenkt. Vielmehr erfolgen viele Änderungen schon jetzt unabhängig von europarechtlichen Entwicklungen.⁶⁷⁹ Der Brexit wird unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten womöglich Auswirkungen auf die Tätigkeit britischer Versicherer im EU-Ausland sowie der EU-Versicherer im Vereinigten Königreich haben. Gegenstand des Vergleichs ist jedoch die Arbeit der im Inland tätigen Versicherer des Vereinigten Königreichs, deren Arbeit wie bisher von der FCA kontrolliert wird.

Nicht zuletzt bleibt der versicherungsrechtliche Einfluss der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten auch nach dem Brexit theoretisch in Form der *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL) erhalten. Die PEICL sind die Ergebnisse der Projektgruppe *Restatement of European Insurance Contract Law*, die 1999 ihre Arbeit aufnahm⁶⁸⁰ und nach ihrem Beitritt zum „Exzellenznetzwerk Europäisches Vertragsrecht“ im Jahre 2005 die Prinzipien als Beitrag zum Common Frame of Reference schließlich 2009 publizierte.⁶⁸¹ Es handelt sich um ein optionales Mittel, da die Parteien die Geltung der Prinzipien vereinbaren können sollen.⁶⁸² PEICL enthält eindeutige Zugeständnisse an das Modell der privaten Versicherung im Vereinigten Königreich. Zwar fehlt es bisher an der – zum Zwecke der wirksam verdrängenden Abwahl des an sich berufenen Sachrechts notwendigen – ausdrücklichen Gestattung durch den Gesetzgeber.⁶⁸³ Allerdings haben auf EU-Ebene mit dem europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss⁶⁸⁴ und dem Europäischen

679 Hierzu exemplarisch Kapitel 14 II.

680 Basedow/Birds/Clarke/Cousy/Heiss *Principles of European Insurance Contract Law* (PEICL) S. XLIX.

681 Bruns *Privatversicherungsrecht* § 36 Rn. 12; Dauses/Ludwigs/Beckmann, *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts* E. VI. Versicherungsrecht Rn. 226.

682 Bruns *Privatversicherungsrecht* § 36 Rn. 12; Dauses/Ludwigs/Beckmann, *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts* E. VI. Versicherungsrecht Rn. 226.

683 Bruns *Privatversicherungsrecht* § 36 Rn. 38.

684 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Das 28. Regime — eine Alternative für weniger Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene“ (Initiativstellungnahme) ABI 2011/C 21/05, C 21/ 26 – abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010IE0758&from=EN> (abgerufen Mai 2021); Dauses/Ludwigs/Beckmann, *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts*. E. VI. Versicherungsrecht Rn. 227.

Parlament⁶⁸⁵ bedeutende Institutionen für ein optionales europäisches Versicherungsvertragsrecht plädiert.⁶⁸⁶ Auch der EU-Kommission ist die Vereinheitlichung des europäischen Versicherungsmarktes schon lange ein Anliegen.⁶⁸⁷ Darüber hinaus sind die Prinzipien als Grundlage für die europäische Weiterentwicklung des Privatversicherungsrechts von Bedeutung.⁶⁸⁸

Der einzige durch den Brexit verursachte Nachteil – beschränkt auf die gegenständliche Untersuchung – ist wohl, dass die umfangreiche Befassung der Unternehmen mit seinen Auswirkungen, dem intensiven Austausch mit den Versicherern des Vereinigten Königreichs maßgeblich entgegenstand. Ein fundierter Blick auf die aktuelle Kulanzpraxis aus Versicherer- und Versicherungsvermittlerperspektive im Vereinigten Königreich war daher nicht möglich.⁶⁸⁹ Der *Financial Ombudsman Service* (FOS) lieferte auf Anfrage allerdings hochaufschlussreiche Informationen.⁶⁹⁰ Im Zusammenspiel mit der dezidierten Auswertung öffentlich verfügbarer Informationen sowie aktueller Entwicklungen im Versicherungssektor, ergab sich dennoch ein umfassender und aufschlussreicher Überblick über die Praxis. Dieser praktische Überblick konnte durch die theoretische Betrachtung aller maßgeblichen Aspekte anhand umfangreicher Literaturre-

685 Im Rahmen des Entwurfs einer Entschließung des Europäischen Parlaments über die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen v. 8. Juni 2011 – abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2011-0262_DE.html (abgerufen Mai 2021); Dauses/Ludwigs/Beckmann, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, E. VI. Versicherungsrecht Rn. 227.

686 Dauses/Ludwigs/Beckmann Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, E. VI. Versicherungsrecht Rn. 227.

687 Beckmann/Matusche-Beckmann/Roth § 4 Rn. 16b.

688 Bruns Privatversicherungsrecht § 36 Rn. 38.

689 Es wurde via E-Mail unter Beifügung eines Fragenkatalogs Kontakt zu 16 großen Versicherern im Vereinigten Königreich aufgenommen. Konkret handelt es sich hierbei in alphabetischer Reihenfolge um: *Aviva, AIG UK, RSA, directline, chubb, Bupa, axa UK, axa XL, Ageas, QBE, NFU, Liverpool Victoria, Aspen, Liberty Insurance Europe, Covea, Zurich Insurance*. Zwar meldeten sich einige Versicherungsunternehmen auf die Anfrage zurück, äußerten sich dabei aber jeweils unter Verweis auf hohe Arbeitsbelastung jedoch nicht inhaltlich. Auch ohne aktuelle Rückmeldungen der Versicherer steht jedoch völlig außer Frage, dass die Kulanz auch heute noch fester Bestandteil der Versicherungspraxis ist (siehe hierzu nur Halsbury's Laws of England/Insurance (Vol. 60 (2018)) para. 193; *Colinvaux* 11-181).

690 Eine Anfrage bei der *Financial Conduct Authority* blieb dagegen unbeantwortet.

cherche⁶⁹¹ maßgeblich untermauert werden. Analog zu den vorherigen Teilen dieser Untersuchung lag der Fokus hierbei auf der Terminologie, den relevanten Rechtsgrundsätzen, sowie den Akteuren und ihren abstrakten Handlungsmöglichkeiten. In Summe ergab sich hieraus eine geeignete Grundlage für einen ergiebigen Rechtsvergleich.

691 Die Literaturrecherche erfolgte ganz überwiegend vor Ort im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes in London an der *London School of Economics* und dem *Institute of Advanced Legal Studies*.